

eine

Begutachtung von Lichtbildern – keine gesonderte Mühewaltungsgebühr (§ 43 Abs 1 Z 1 GebAG)

1. Die Begutachtung von 16 im Akt erliegenden, nicht mit besonderer Sachkunde hergestellten und nicht nur mit Fachwissen interpretierbaren Lichtbildern des Tatopfers, die von der Polizei bei der Sachverhaltsabklärung angefertigt wurden, vermittelt lediglich eine visuelle Wahrnehmung und Beschreibung sichtbarer körperlicher Merkmale des Tatopfers.
2. Dies entspricht am ehesten einer oberflächlichen körperlichen Untersuchung, deren Entlohnung in den von dem Sachverständigen nach § 43 Abs 1 Z 1 lit c und lit e GebAG angesprochenen Gebührenansätzen enthalten ist.
3. Eine Entlohnung dieser Tätigkeit nach § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG kommt daher nicht in Frage, auch nicht mit einem Teil.

OGH vom 11. April 2007, 13 Os 126/06 p

Die Beschwerdeführerin Ass. Prof. Dr. N. N. beehrte für die im Rechtsmittelverfahren auch vorgenommene Befundung der erliegenden 16 Lichtbilder des Tatopfers eine zusätzliche Gebühr von € 414,40 (16 x € 25,90) nach § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG. Das Oberlandesgericht Innsbruck wies – u.a. – diesen Teil des Gebührenbestimmungsantrags mit dem Hinweis ab, dass diese Befundaufnahme als Teil der nach § 43 Abs 1 Z 1 lit c und lit e GebAG zu entlohnenden Mühewaltung zu sehen sei.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Abweisung eines Betrages von € 414,40 einschließlich USt betreffend die Befundung und Begutachtung der genannten Lichtbilder, auf denen das Tatopfer mit diversen Verletzungsmerkmalen abgebildet ist.

Ihr kommt keine Berechtigung zu.

Ein Zuspruch nach § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG setzt die Erstellung und Auswertung von Röntgenaufnahmen voraus. Deren Herstellung bedarf einer besonderen Ausbildung; deren Auswertung kann nur mit einem fachspezifischen ärztlichen Vorwissen sinnvolle Ergebnisse bringen. Eine Begutachtung unter Verwendung von Lichtbildern wird in den besondere Entlohnungsansätze aufzählenden § 43 GebAG nicht genannt. Gemäß § 49 Abs 1 GebAG wäre daher diese Mühewaltung nach dem in diesem Gesetz genannten nächstähnlichen Leistungsansatz zu entlohnen. Anders als etwa die Herstellung und Begutachtung von den Röntgenbildern unter Gebührenaspekten gleichkommenden kernspintomographischen Folien (vgl OLG Wien, SV 2005, 37), umfasst die Begutachtung von im Akt erliegenden, nicht mit besonderer Sachkunde hergestellten und nicht nur mit Fachwissen interpretierbaren Lichtbildern der Polizei, die bei der Sachverhaltsabklärung angefertigt worden sind, lediglich eine visuelle Wahrnehmung und Beschreibung sichtbarer körperlicher Merkmale des Tatopfers. Unter dem aus sachverständiger Sicht wesentlichen Gesichtspunkt der Suche nach Ansatzpunkten, die für die ärztliche Befundung und Begutachtung von Bedeutung sind, entspricht diese Tätigkeit am ehesten einer (oberflächlichen) körperlichen Untersuchung im Sinne des § 43 Abs 1 Z 1 lit a GebAG, deren Entlohnung in den von der Sachverständigen nach § 43 Abs 1 lit c und lit e GebAG angesprochenen Gebührenansätzen enthalten und vom Oberlandesgericht Innsbruck auch entsprechend bestimmt worden ist. Diese Untersuchung beinhaltet aber keine Mühewaltung, die einer besonderen Entlohnung iSd § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG unterliegt. Daher geht auch das eventualiter gestellte Rechtsmittelbegehren ins Leere, zumindest einen Teil der Gebühr nach § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG zuzusprechen, welche bei der bloßen Begutachtung von Röntgenbildern zusteht, die von dritter Seite hergestellt wurden.

Der Beschwerde war daher in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur keine Folge zu geben.